

# Die Aufgaben der Strafrechtspflege

Von  
Richard Schmidt



Duncker & Humblot *reprints*

Die Aufgaben  
der  
**Strafrechtspflege.**

Von

**Dr. Richard Schmidt,**  
Professor der Rechte in Freiburg i. B.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1895.

Alle Rechte vorbehalten.

# ANSELM FEUERBACH

ZUM GEDÄCHTNIS.



## V o r r e d e.

---

**D**ie nachstehende Abhandlung verfolgt nicht nur und nicht einmal in erster Linie den Zweck, die persönliche Meinung des Verfassers in einer Frage zum Ausdruck und zu Gehör zu bringen, über die der Meinungsäußerungen in den letzten Jahren nur allzu zahlreiche geworden sind. Sie bezweckt vielmehr vorwiegend, durch Zusammenfassung des kritischen und historischen Apparats über den Stand der Frage eine Übersicht zu bieten, wie sie durch die Zersplitterung des Materials neuerdings sehr erschwert worden ist, und das Verhältnis der verschiedenen sich durchkreuzenden Gesichtspunkte darzulegen, die bei Beantwortung der Gesetzgebungsfrage Berücksichtigung fordern. Durch dieses Bestreben wird die eingehaltene Methode ihre Rechtfertigung finden. Insbesondere wird es hierdurch hinlänglich erklärt werden, wenn bisweilen weiter ausgeholt wurde, als der Fachverständige für nötig halten mag, oder wenn andererseits in manchen, besonders geschichtlichen Punkten nur andeutungsweise vorgegangen wurde, wo nach dem Mafsstab spezialwissenschaftlicher Darstellung eine gründlichere Ausführung zu erwarten wäre.

Freiburg i. B., Weihnachten 1894.

**Richard Schmidt.**



# Inhalt.

	Seite
<b>Einleitung.</b>	
I. Der alte und der neue Streit um die Strafe . . . . .	1
II. Der Streitstand . . . . .	6
<b>Erste Abteilung: Das rechtspolitische Verhältnis der Strafzwecke.</b>	
<b>Erstes Kapitel: Der Wert der Strafrechtstheorie für die Rechtspolitik.</b>	
I. Die Arbeiten der vorkantischen Zeit . . . . .	12
II. Kant und seine Nachfolger . . . . .	22
III. Die moderne Strafrechtstheorie . . . . .	33
IV. Die Ergebnisse des bisherigen theoretischen Streits . . . . .	42
<b>Zweites Kapitel: Die einzelnen Strafzwecke.</b>	
I. Spezialprävention und Generalprävention . . . . .	46
II. Sittliche und rechtliche Vergeltung . . . . .	51
III. Vergeltung und Genugthuung . . . . .	67
IV. Vergeltung und Abschreckung . . . . .	79
<b>Drittes Kapitel: Die Unvereinbarkeit der Strafzwecke.</b>	
I. Die Versuche zur Vereinigung der Strafzwecke . . . . .	93
II. Der innere Gegensatz im Prinzip des Strafmaßes . . . . .	107
<b>Viertes Kapitel: Die Vorzüge der Vergeltungsstrafe.</b>	
I. Der bisherige Streit um das System . . . . .	123
II. Die kriminalpolitischen Vorzüge der Vergeltungsstrafe . . . . .	131
III. Die politischen Vorzüge der Vergeltungsstrafe . . . . .	134
<b>Zweite Abteilung: Das geschichtliche Verhältnis der Strafzwecke.</b>	
<b>Erstes Kapitel: Die Ausgangspunkte der Entwicklung.</b>	
I. Leitende Gesichtspunkte . . . . .	142
II. Die Stammesstrafrechte . . . . .	146
III. Die Strafrechtsbildung des fränkischen Reichs . . . . .	150
<b>Zweites Kapitel: Die Strafjustiz der Lehnstaaten.</b>	
I. Der Einfluss des Lehnssystems auf die Strafrechtspflege . . . . .	158
II. Das Straffensystem der Lehnstaaten . . . . .	163

## VIII

	Seite
<b>Drittes Kapitel: Die Versuche zur Neugestaltung des Strafrechts.</b>	
I. Die neue Zeit und ihr Einfluss auf die Strafjustiz . . . . .	172
II. Italien . . . . .	192
III. England . . . . .	201
IV. Frankreich . . . . .	205
V. Deutschland . . . . .	213
<b>Viertes Kapitel: Die Reaktion in der Strafrechtspflege.</b>	
I. Absoluter Staat und Willkürjustiz . . . . .	222
II. Das Eindringen der Freiheitsstrafen . . . . .	236
<b>Fünftes Kapitel: Die Reformbestrebungen im modernen Strafrecht.</b>	245
<b>Dritte Abteilung: Die Grenzen der modernen Strafgesetzgebung.</b>	
<b>Erstes Kapitel: Strafrechtspflege und Verbrechensprophylaxe.</b>	
I. Vermittlungsbestrebungen . . . . .	266
II. Die bedingte Verurteilung . . . . .	285
III. Die unbestimmte Verurteilung . . . . .	290
<b>Zweites Kapitel: Die Mittel der Strafrechtspflege.</b>	
I. Die gesetzgeberische Aufgabe . . . . .	299
II. Die Strafarten . . . . .	301
III. Die Strafmasse . . . . .	307

## Einleitung.

---

### I. Der alte und der neue Streit um die Strafe.

Die Stellungnahme in einem wissenschaftlichen Streit, der schon eine lange und schicksalsreiche Vergangenheit besitzt, zwingt dem juristischen Schriftsteller stets eine doppelte Rechenschaftspflicht auf. Er hat zu prüfen, welchen Inhalt die Auseinandersetzung zur Zeit angenommen hat, und was die bisherigen Untersuchungen als bleibende Frucht zu Tage gefördert haben. Unsere Erfahrung weist uns auf die Notwendigkeit dieses Vorgehens hin. Die Geschichte der fortschreitenden Aufklärung des menschlichen Geistes lehrt uns einmal, dass sich diese auf die Dauer nie bei der steten unveränderten Wiederholung der gleichen theoretischen Meinungen und praktischen Forderungen beruhigt, — sie predigt uns aber auch die zweite Wahrheit, dass neu auftauchende Ideen, so original sie erscheinen mögen, stets an schon vorhandene anknüpfen und durch sie bedingt werden.

Möglich, dass die Berufung auf solche Binsenwahrheiten manchen zum Lächeln reizt. Und doch ist sie nicht überflüssig, solange die Erörterung bedeutsamer Probleme die einfachen Sätze wissenschaftlicher Erfahrung unangewendet läßt. Gerade hierin beruht das Verhängnis der gegenwärtigen Auseinandersetzung der Strafrechtswissenschaft über Zweck und Aufgabe der Verbrechensstrafe. Dieselbe hält tatsächlich das unglückliche Verfahren ein, beide Grundregeln einer methodischen Betrachtungsweise zugleich zu verkennen und so zwischen zwei extremen Irrtümern hin und herzu-

schwanken, zwischen einem unfruchtbaren Haften an veralteten und überwundenen Gegensätzen, und einer ebenso unheilvollen Verachtung vorausgegangener Geistesarbeit.

Seit unvordenklicher Zeit bis zum heutigen Tag wird die Wissenschaft des Strafrechts durch das Suchen nach Lösung des Rätsels in Atem gehalten, welche Motive der Bestrafung sozial-schädlicher und sozialgefährlicher Handlungen des Bürgers zu Grunde liegen und welche Wirkungen damit erzielt werden sollen. Der Streit darüber, heute so lebhaft wie in den Tagen Hegels und unter den Zeitgenossen Kants verliert sich mit seinen Wurzeln in den Anfängen der europäischen Rechtsphilosophie. Aber schon ein oberflächlicher und äußerlicher Rückblick auf seinen Verlauf lehrt, daß innerhalb dieser Zeit die den Streit treibenden Kräfte, die vorwiegend daran beteiligten Interessen nicht immer die gleichen gewesen sind.

Im siebzehnten, im achtzehnten und in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hält sich die Erörterung wesentlich in der Sphäre einer philosophisch-dogmatischen Untersuchung, die allmählich die spekulierenden Geister aller Nationen, — zuletzt und am nachhaltigsten die der deutschen — in Mitleidenschaft zieht. Ihr beinahe ausschließliches Ziel ist es, festzustellen, wie die Institution der Verbrechensstrafe mit Weltanschauung und Staatskonstruktion zu vereinigen sei, welche höheren, allgemeineren Gedanken des menschlichen Gemeinschaftslebens darin zur Anwendung gelangen. In Verfolgung dieses Ziels spitzt sich die Erörterung mehr und mehr auf die Frage zu, ob die schmerzhaft Schädigung des Angreifers der Gesellschaft lediglich aus ihren Einwirkungen auf ihn selbst und die übrigen Bürger motiviert werden könne, oder ob aus dem Wesen des Verbrechens vermöge eines beherrschenden Prinzips der ideal-sittlichen oder der sinnlich-organischen Welt das Wesen des Strafnachteils zu erklären sei. So zieht sich um die Beziehung der Strafe auf ihre unmittelbaren Zwecke und die Loslösung ihrer begrifflichen Erscheinung von diesen Zwecken, um die relative oder absolute Erklärung der Strafe der entscheidende Konflikt zusammen, und als Schlagworte der litterarischen Debatte treten einander die der Abschreckung, Unschädlichmachung, Besserung hier, — die der Vergeltung und Genugthuung dort gegenüber. Wesentlich nur

als Mittel zur Klärung dieser dogmatischen Frage, werden die verschiedenen denkbaren Nützlichkeitszwecke der Strafe, Abschreckung der Gesellschaft oder Isolierung, Erziehung, abschreckende Züchtigung des schädlichen Bürgers selbst — im Gegensatz zu einander betont, und noch mehr treten die praktischen Konsequenzen der einen oder andern grundsätzlichen Auffassung der Strafe in den Schatten zurück. Nur zeitweise und vorübergehend — wesentlich nur an der Neige des vorigen und an der Schwelle dieses Jahrhunderts — wagen sich die Juristen mit Vorschlägen für die Gesetzgebung hervor, und auch in diesen Zeiten sind solche Projekte wesentlich durch besondere Verhältnisse bedingt, stehen sie mit dem theoretischen Hauptstreit nur in loser Verknüpfung.

Im Laufe der siebziger Jahre trat augenblicklich eine Waffenruhe ein und so vollständig schien das Material der Untersuchung erschöpft, dass manche den Sieg der einen, der idealistisch-absoluten Betrachtungsweise, den Sieg des Vergeltungsgedankens, für entschieden hielten. Diese Anschauung erwies sich nun freilich sehr rasch als trügerisch, aber als seit dem Jahre 1879 vorwiegend auf Anstofs von Mittelstädt und v. Liszt das Strafrechtsproblem von neuem der Kritik unterzogen wurde, zeigte sich doch wenigstens soviel, dass der Streitpunkt sich wesentlich verschoben hatte. Der neue Streit nahm die praktische, die gesetzpolitische Frage zum Ausgang. Nicht das Bedürfnis nach Ergründung des tieferen Zusammenhanges der Dinge, nicht die Bedenken der Rechtsphilosophen gaben dazu den Anlaß, sondern die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Zustand des positiven Strafrechts, — nicht die Abrundung und präzise Formulierung des wissenschaftlichen Systems, die Schärfung der dogmatischen Begriffe bildeten das Ziel, sondern die Durchführung umgestaltender Vorschläge innerhalb der Behandlung und Bestrafung der Verbrechen. Und während sich ferner das Turnier der sogenannten absoluten und relativen Theorien zuletzt auf dem ausschließlichen Tummelplatz deutscher Spekulation bewegt hatte, trat die modernste Reformpartei in Deutschland Hand in Hand mit entsprechenden Bestrebungen in Frankreich, Belgien, Holland, Skandinavien, Italien auf.

Hierbei war es überall eine praktische Frage, die als wichtigster, als eigentlich prinzipieller Dissenspunkt herauschimmerte.